

www.ipse-online.de

Beratungsstellen im Bezirk

Erziehungs- und Familienberatung des Bezirksamtes

Landsberger Allee 563, 12679 Berlin,

Tel.: 9311148

Golliner Str. 4, 12689 Berlin,

Tel.: 93496177

Etkar-André-Str. 8, 12619 Berlin,

Tel.: 902933301

Kinder- u. Jugendgesundheitsdienst für Säuglinge, Kleinkinder u. Schüler

Premnitzer Str. 11, 12681 Berlin

Tel.: 902936644/-33

SOS-Familienzentrum Berlin

Alte Hellersdorfer Str. 77, 12629 Berlin

Tel.: 5689100

Familienberatung Marzahn

Basdorfer Str. 8, 12679 Berlin

Tel.: 9352063

Weitere Kontaktstellen

Kinder- und Jugendhilfezentrum „Haus Windspiel“, JAO e.V.,

Golliner Str. 6, 12689 Berlin

Tel.: 93491420

AHA-Elterntreff im Jugendhilfezentrum pad e.V.

Allee der Kosmonauten 77, 12681 Berlin

Tel.: 54396595

Schulpsychologisches Beratungszentrum Marzahn-Hellersdorf

Naumburger Ring 17, 12627 Berlin

Tel.: 9114867-0

Kiek in e.V. Berlin - Stadtteilzentrum,

Rosenbecker Str. 25-27, 12689 Berlin

Tel.: 93665270

Dieser Handzettel wurde erstellt von:

Bärbel Schock, Familientreff JAO e.V.

Tel.: 93491420 Stand: Oktober 2009



Eine Arbeitsgruppe der GesundheitswerkSTADT
Marzahn-Hellersdorf
Mitglied im Gesunde Städte-Netzwerk der BRD

Nr. 3



Interinstitutionelles Projekt zur
Stärkung der Erziehungskompetenz

Taschengeld



Unterstützt durch die Entwicklungspartnerschaft „Berlin DiverCity“ und
die Deutsche Telekom im Rahmen von EQUAL, gefördert durch das
BMAS aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Es gibt kein Gesetz, das Eltern vorschreibt, dass und wie viel **Taschengeld** sie ihren Kindern zur Verfügung stellen.

Aber: Jeder Jugendliche hat von Gesetzes wegen „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§1 Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Und wie soll jemand in einer Gesellschaft eigenverantwortlich leben, wenn er nicht mit Geld umgehen kann? Deshalb ist die Einrichtung eines wöchentlichen oder für ältere Kinder monatlichen Taschengeldes sinnvoll, das

- in einer vorher festgelegten, gleich bleibenden Höhe (wie sollte man sonst kalkulieren lernen),
- unabhängig von Leistungen und Bedingungen (dies die Definition des Taschengelds im Gegensatz zur Belohnung)
- zur weitgehend freien Verfügung

ausgezahlt wird.

Vor allem die Höhe des Taschengeldes führt zu Diskussionen; allgemein gültige Regelungen gibt es nicht. Viele Faktoren müssen bedacht werden.

Ein wichtiger Faktor sind die finanziellen Möglichkeiten der Eltern, das monatliche Einkommen und die Anzahl der Kinder. Auch das Umfeld der Schule spielt eine Rolle. Wer viel weniger oder viel mehr Geld zur Verfügung hat, wird schnell zum Außenseiter statt soziale Kompetenzen zu entwickeln.

Das Taschengeld steht zur freien Verfügung, d. h., die Empfänger können damit fast alles machen, was sie wollen. Eltern können aber den Kauf bestimmter jugendgefährdender Artikel (Alkohol, Drogen, Waffen) verbieten und müssen sogar einschreiten, wenn sie davon erfahren. Eltern müssen auch verhindern, dass ihre Kinder Geld für

unsolide Lotterien hinauswerfen, an Spielautomaten ihr Glück versuchen oder das Geld an undurchsichtige Personen verleihen.

Eltern dürfen auch einen vorübergehenden Entzug des Taschengeldes als angemessene Strafe verhängen.

Wenn man ein für alle Mal festlegen will, wie viel Taschengeld zur freien Verfügung stehen soll, muss man gemeinsam rechnen und überlegen, was durch die Eltern übernommen wird und was in die finanzielle Verantwortung der Kinder übergeht.

Kleinere Kinder haben nicht die mathematischen Möglichkeiten, sich die Summe vernünftig einzuteilen. Sie haben auch geringere Ausgaben.

Eltern sollten auch die tatsächlichen Lebenshaltungskosten ihrer Kinder berücksichtigen (Kinobesuch, Disco sind oft teurer als Eltern es sich vorstellen).

Die Höhe des Betrages ist auch davon abhängig, was alles davon bestritten werden muss. Steht das Geld ganz zur freien Verfügung, sollte der Betrag geringer sein als bei Einplanung aller wichtigen Dinge wie Schulbedarf, Kosmetika.

Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur beschränkt geschäftsfähig. Kaufverträge können nur mit Einverständnis der Eltern abgeschlossen werden. Ohne Genehmigung der Eltern ist der Vertrag unwirksam, der Verkäufer muss die Ware zurücknehmen und den Kaufpreis rückerstatten (BGB §§ 107f).

Bei Barzahlungen sind Jugendliche nicht auf die Zustimmung der Eltern angewiesen. Einschränkungen gelten für den Kauf von Tieren (Fische erst ab 14 Jahren, warmblütige Tiere erst ab 16 Jahren).